



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 02.05.2025

Sozialleistungen und Wohnraumvergabe an Flüchtlinge

Folgender Bericht eines Vermieters erreichte mich:

„Ich wollte eine Wohnung in Regensburg für ein Jahr zwischenvermieten. Die Wohnung ist mit 2.000 Euro ziemlich teuer, sodass es nicht viele Bewerber gab. Alle Bewerber um die Wohnung waren Migranten mit Großfamilien, die von Sozialhilfe leben. Sie hatten, wie sie mir vorgerechnet haben, zwischen 4.500 Euro und 6.500 Euro netto zur Verfügung (Bürgergeld, Kindergeld, Wohngeld etc.). Eine Ukrainerin mit drei Kindern hatte 4.500 Euro zur Verfügung und lebt im Moment nicht einmal in Deutschland, d. h. sie lebt in der Ukraine, bezieht aber in Deutschland vom Staat 4.500 Euro Sozialhilfe pro Monat! Deutsche Staatsbürger haben sich für die Wohnung gar nicht beworben, weil sie sich so eine Wohnung mit einem normalen Gehalt gar nicht mehr leisten können.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zusammensetzung und Höhe von Sozialleistungen 4
 - 1.1 Wie setzt sich der Gesamtbetrag von Sozialleistungen zusammen, wenn Personen zwischen 4.500 Euro und 6.500 Euro netto zur Verfügung haben (bitte detailliert aufschlüsseln nach z. B. Bürgergeld, Kindergeld, Wohngeld, Mietzuschüssen)? 4
 - 1.2 Wie hoch sind die maximal möglichen Sozialleistungen, die eine mehrköpfige Familie im Freistaat Bayern erhalten kann, wenn alle relevanten Unterstützungsleistungen bezogen werden? 4
 - 1.3 Welche regionalen Unterschiede bestehen bei der Bemessung dieser Sozialleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Wohnkostenübernahme? 4
2. Besonderheiten für ukrainische Staatsangehörige 5
 - 2.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage erhalten ukrainische Staatsangehörige in Deutschland Sozialleistungen und wie unterscheiden sich diese von den Regelungen für andere Drittstaatsangehörige? 5
 - 2.2 Welche Sonderregelungen gelten für ukrainische Geflüchtete hinsichtlich der Anspruchsdauer, des Leistungsumfangs und der Wohnspflicht? 5

2.3	Inwiefern werden diese Sonderregelungen in der Praxis angewendet und gibt es Hinweise auf potenzielle Missbrauchsfälle?	5
3.	Sozialleistungen bei Aufenthalt im Ausland	5
3.1	Welche Vorschriften regeln den Bezug von Sozialleistungen, wenn sich der Leistungsbezieher vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhält?	5
3.2	Wie erfolgt die Überprüfung des tatsächlichen Aufenthaltsortes von Leistungsbeziehern, die im Ausland leben?	6
3.3	Welche Verfahren und Kontrollen gibt es, um sicherzustellen, dass keine Sozialleistungen zu Unrecht bezogen werden, wenn sich Personen außerhalb Deutschlands aufhalten?	6
4.	Missbrauchskontrollen und Prüfmechanismen	6
4.1	Welche Verfahren und Kontrollmechanismen bestehen, um Missbrauch bei der Beantragung von Sozialleistungen zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf unzutreffende Angaben zum Wohnsitz?	6
4.2	Wie werden verdächtige Fälle von Leistungserschleichung oder falschen Angaben zu Aufenthaltsorten durch die zuständigen Behörden überprüft?	6
4.3	Welche Ergebnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich der Häufigkeit von Missbrauch oder Fehlern in der Sozialleistungsvergabe vor?	6
5.	Auswirkungen von Sozialleistungen auf den Wohnungsmarkt	6
5.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen der Finanzierung von Mietkosten durch Sozialleistungen auf den freien Wohnungsmarkt, insbesondere in teureren Mietsegmenten?	6
5.2	Welche Effekte hat diese Praxis auf das Verhalten von Vermietern und die Verfügbarkeit von Mietwohnungen im höheren Preissegment?	6
5.3	Welche Rückmeldungen und Erfahrungen gibt es von Vermietern, die mit Mietern aus dem Bereich der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes in Kontakt stehen?	7
6.	Verdrängung von Normalverdienern auf dem Wohnungsmarkt	7
6.1	Wie beurteilt die Staatsregierung die Situation, dass Haushalte mit mittlerem Einkommen zunehmend vom Mietwohnungsmarkt verdrängt werden?	7
6.2	Welche Maßnahmen werden getroffen, um Normalverdienern weiterhin den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu ermöglichen?	7
6.3	Gibt es Pläne, die sozialen Kriterien bei der Vergabe von Sozialwohnungen oder der Mietkostenzuschüsse anzupassen, um die Verdrängung von Normalverdienern zu verhindern?	7
7.	Gerechtigkeit der Verteilung von Sozialleistungen	7

7.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine gerechte und zielgerichtete Verteilung von Sozialleistungen sicherzustellen?	7
7.2	Inwiefern wird bei der Gewährung von Sozialleistungen auf soziale Gerechtigkeit geachtet, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche finanzielle Belastung von Haushalten mit mittlerem Einkommen?	8
7.3	Wie bewertet die Staatsregierung die gesellschaftliche Akzeptanz der aktuellen Verteilung von Sozialleistungen und deren Auswirkungen auf die sozialen Strukturen?	8
8.	Transparenz und Prüfung von Fehlzahlungen	8
8.1	Welche Prüfmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass die gewährten Sozialleistungen tatsächlich dem Bedarf der Leistungsbezieher entsprechen und keine Fehlzahlungen erfolgen?	8
8.2	Welche Rolle spielen unabhängige Prüfstellen oder interne Kontrolleinheiten bei der Verhinderung von Leistungsfehlern und -missbrauch?	8
8.3	Welche Erfahrungen hat die Staatsregierung hinsichtlich der Häufigkeit und Ursache von Fehlzahlungen oder Missverständnissen in der Berechnung von Sozialleistungen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz

vom 24.05.2025

1. **Zusammensetzung und Höhe von Sozialleistungen**
 - 1.1 **Wie setzt sich der Gesamtbetrag von Sozialleistungen zusammen, wenn Personen zwischen 4.500 Euro und 6.500 Euro netto zur Verfügung haben (bitte detailliert aufschlüsseln nach z. B. Bürgergeld, Kindergeld, Wohngeld, Mietzuschüssen)?**
 - 1.2 **Wie hoch sind die maximal möglichen Sozialleistungen, die eine mehrköpfige Familie im Freistaat Bayern erhalten kann, wenn alle relevanten Unterstützungsleistungen bezogen werden?**
 - 1.3 **Welche regionalen Unterschiede bestehen bei der Bemessung dieser Sozialleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Wohnkostenübernahme?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Erwerbsfähige Menschen in Notlagen (kein oder zu wenig Einkommen, um den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können) können zwei gesonderte Sozialleistungssysteme in Anspruch nehmen: entweder die grundsätzlich vorrangigen Sozialleistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag etc. oder das Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), ggf. als Aufstockungsleistung zu einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder zum Arbeitslosengeld. Die Betroffenen erhalten grundsätzlich jeweils das für sie zutreffende und damit in der Regel das günstigere Paket.

Kindergeld wird unabhängig vom ansonsten gewählten Sozialleistungspaket gewährt. Kindergeld wird jedoch auf die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen angerechnet, kommt daher aus wirtschaftlicher Sicht nicht zusätzlich bei den Betroffenen an.

Die Höhe möglicher Sozialleistungen hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, z. B. von der Zahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, vom anzurechnenden Einkommen, vom verwertbaren Vermögen, von der Höhe der Miete etc. Eine pauschale Berechnung möglicher Sozialleistungen für eine mehrköpfige Familie ist daher nicht möglich. Die in der Anfrage behaupteten Sozialleistungen in Höhe von 4.500 Euro bis 6.500 Euro monatlich können wegen fehlender Angaben zu den betroffenen Behörden und Personen nicht überprüft werden.

Zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld): Hierfür gelten die bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die des SGB II. Zu den Leistungen gehören die bundesweit einheitlichen Regelbedarfe. Sie betragen im Jahr 2025 563 Euro monatlich für allein lebende Personen. Für weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft gelten niedrigere Sätze.

Zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehören außerdem die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), soweit sie angemessen sind. Die Höhe der anerkannten laufenden KdU je Bedarfsgemeinschaft sind regional unterschiedlich. Zahlen zu KdU werden von der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit für jedes Jobcenter einzeln veröffentlicht und können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.statistik.arbeitsagentur.de¹. Eigene Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor. In Bayern lag der durchschnittliche Betrag für laufende anerkannte KdU pro Bedarfsgemeinschaft im Januar 2025 bei 668,92 Euro. Für die Berechnung von Wohngeld gelten allgemein die bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Wohngeldgesetzes.

2. Besonderheiten für ukrainische Staatsangehörige

2.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage erhalten ukrainische Staatsangehörige in Deutschland Sozialleistungen und wie unterscheiden sich diese von den Regelungen für andere Drittstaatsangehörige?

2.2 Welche Sonderregelungen gelten für ukrainische Geflüchtete hinsichtlich der Anspruchsdauer, des Leistungsumfangs und der Wohnsitzpflicht?

2.3 Inwiefern werden diese Sonderregelungen in der Praxis angewendet und gibt es Hinweise auf potenzielle Missbrauchsfälle?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtsgrundlage für den Bezug von Bürgergeld ist das SGB II. Sonderregelungen für Leistungsberechtigte mit ukrainischer oder anderer ausländischer Staatsangehörigkeit bestehen im SGB II nicht. Auch beim Wohngeld gelten keine Sonderregelungen für ukrainische Staatsangehörige. Ukrainische Staatsangehörige können, wie andere ausländische Personen, Wohngeld erhalten, wenn die wohngeldrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Sozialleistungen bei Aufenthalt im Ausland

3.1 Welche Vorschriften regeln den Bezug von Sozialleistungen, wenn sich der Leistungsbezieher vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhält?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) erhalten Leistungen nach dem SGB II, wenn sie erreichbar sind, also für Vermittlungsbemühungen des Jobcenters zur Verfügung stehen. Genauer ist in § 7b SGB II geregelt. Den Bezug von Wohngeld regeln insbesondere die bundesrechtlichen Vorschriften des Wohngeldgesetzes.

¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524064&topic_f=kdu-kdu

- 3.2 Wie erfolgt die Überprüfung des tatsächlichen Aufenthaltsortes von Leistungsbeziehern, die im Ausland leben?**
- 3.3 Welche Verfahren und Kontrollen gibt es, um sicherzustellen, dass keine Sozialleistungen zu Unrecht bezogen werden, wenn sich Personen außerhalb Deutschlands aufhalten?**
- 4. Missbrauchskontrollen und Prüfmechanismen**
- 4.1 Welche Verfahren und Kontrollmechanismen bestehen, um Missbrauch bei der Beantragung von Sozialleistungen zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf unzutreffende Angaben zum Wohnsitz?**
- 4.2 Wie werden verdächtige Fälle von Leistungserschleichung oder falschen Angaben zu Aufenthaltsorten durch die zuständigen Behörden überprüft?**
- 4.3 Welche Ergebnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich der Häufigkeit von Missbrauch oder Fehlern in der Sozialleistungsvergabe vor?**

Die Fragen 3.2 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Bürgergeld: Die wirksamste Möglichkeit zur Prüfung, ob Erreichbarkeit und ein Wohnsitz im Inland gegeben sind, ist ein möglichst engmaschiger Turnus von Beratungsterminen. Zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes der Leistungsberechtigten sind außerdem Überprüfungen von Meldedaten möglich. Zudem sollen alle Jobcenter einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im Bereich des Bürgergelds einrichten. Dieser kann Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen. Organisation und Tätigkeitsumfang des Außendienstes hängen jedoch u. a. von der Mittelausstattung der Jobcenter ab. Im Übrigen wird bezüglich der Maßnahmen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch auf die Antwort zur Frage 7.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ulrich Singer und Jan Schiffers (AfD) vom 24.04.2023 (Drs. 18/29838) verwiesen.

Zahlen zum Umfang von Leistungsmissbrauch im Bereich des Bürgergelds werden von der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht veröffentlicht. Eigene Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor. Auch für den Bereich Wohngeld liegen der Staatsregierung keine Ergebnisse vor.

- 5. Auswirkungen von Sozialleistungen auf den Wohnungsmarkt**
- 5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen der Finanzierung von Mietkosten durch Sozialleistungen auf den freien Wohnungsmarkt, insbesondere in teureren Mietsegmenten?**
- 5.2 Welche Effekte hat diese Praxis auf das Verhalten von Vermietern und die Verfügbarkeit von Mietwohnungen im höheren Preissegment?**

5.3 Welche Rückmeldungen und Erfahrungen gibt es von Vermietern, die mit Mietern aus dem Bereich der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes in Kontakt stehen?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

6. Verdrängung von Normalverdienern auf dem Wohnungsmarkt

6.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Situation, dass Haushalte mit mittlerem Einkommen zunehmend vom Mietwohnungsmarkt verdrängt werden?

6.2 Welche Maßnahmen werden getroffen, um Normalverdienern weiterhin den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu ermöglichen?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Wohnbau-Booster Bayern setzt die Staatsregierung ein umfangreiches Programm zur Ankurbelung des Wohnungsbaus um, denn der Bau von Wohnungen ist das wirksamste Mittel zur Dämpfung von Wohnungsmarkttanspannungen.

Um den steigenden Mieten entgegenzuwirken, macht die Staatsregierung derzeit in 208 bayerischen Städten und Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt von der sog. Mietpreisbremse und der besonderen Kappungsgrenze für Mieterhöhungen Gebrauch (§ 1 Satz 1 Mieterschutzverordnung). Die Mietpreisbremse (§§ 556d ff Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) begrenzt die Anfangsmiete in neu abgeschlossenen Mietverträgen über Bestandswohnungen auf die ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent.

Durch die besondere Kappungsgrenze (§ 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB) wird die Höchstgrenze für Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete von 20 Prozent auf 15 Prozent in drei Jahren herabgesetzt.

6.3 Gibt es Pläne, die sozialen Kriterien bei der Vergabe von Sozialwohnungen oder der Mietkostenzuschüsse anzupassen, um die Verdrängung von Normalverdienern zu verhindern?

Eine Anpassung der sozialen Kriterien ist nicht geplant. Bezüglich des Wohngeldes, für das der Bund zuständig ist, liegen keine Erkenntnisse vor.

7. Gerechtigkeit der Verteilung von Sozialleistungen

7.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine gerechte und zielgerichtete Verteilung von Sozialleistungen sicherzustellen?

7.2 Inwiefern wird bei der Gewährung von Sozialleistungen auf soziale Gerechtigkeit geachtet, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche finanzielle Belastung von Haushalten mit mittlerem Einkommen?

7.3 Wie bewertet die Staatsregierung die gesellschaftliche Akzeptanz der aktuellen Verteilung von Sozialleistungen und deren Auswirkungen auf die sozialen Strukturen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Staatsregierung verfehlt das Bürgergeld das Ziel, Menschen möglichst rasch in Arbeit zu bringen. Zudem kommt es zu einer enormen Kostensteigerung. Gleichzeitig leiden die Jobcenter an einer Unterfinanzierung der Eingliederungs- und Verwaltungskosten und daraus folgend der personellen Ausstattung, was sich negativ auf die Betreuungsintensität und die Eingliederung in Arbeit auswirkt. Daraus ergeben sich eklatante Fehlsteuerungen: Durch das Bürgergeld in der aktuellen Form wird das Leben mit der staatlichen Fürsorgeleistung immer bequemer ausgestaltet, während bei der Eingliederung in Arbeit gespart wird. Das ist ein verheerendes Signal an alle, die tagtäglich zur Arbeit gehen und damit das Bürgergeld für andere finanzieren. Gleichzeitig verschärft es völlig ohne Not den Fach- und Arbeitskräftemangel.

Die Staatsregierung fordert deshalb seit Jahren eine Weiterentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld). Die Balance zwischen existenzsichernder Hilfeleistung und berechtigten Interessen von Steuerzahlenden muss verbessert werden. Übergeordnetes Ziel muss es sein, die Betroffenen so rasch wie möglich wieder aus dem Bürgergeld-Bezug heraus und in Arbeit zu bringen. Dafür muss den Grundsätzen der Eigenverantwortung, des Leistungsprinzips („Leistung muss sich lohnen“) und der Mitwirkungspflichten von Leistungsbeziehenden wieder mehr Geltung verschafft werden. Während bei den Geldleistungen Einschnitte erforderlich sind, muss bei der Integration in Arbeit investiert werden.

Die Staatsregierung begrüßt daher den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der Änderungen der geforderten Art beinhaltet, sowie die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einrichtung einer Kommission zur Sozialstaatsreform auf Bundesebene gemeinsam mit Ländern und Kommunen mit dem Auftrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung.

8. Transparenz und Prüfung von Fehlzahlungen

8.1 Welche Prüfmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass die gewährten Sozialleistungen tatsächlich dem Bedarf der Leistungsbezieher entsprechen und keine Fehlzahlungen erfolgen?

8.2 Welche Rolle spielen unabhängige Prüfstellen oder interne Kontrolleinheiten bei der Verhinderung von Leistungsfehlern und -missbrauch?

8.3 Welche Erfahrungen hat die Staatsregierung hinsichtlich der Häufigkeit und Ursache von Fehlzahlungen oder Missverständnissen in der Berechnung von Sozialleistungen?

Zur Beantwortung der Fragen 8.1 bis 8.3 wird auf die Antwort zu den Fragen 3.2 bis 4.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.